

# Info-Brief

Nr. 2 / 23.02.2022

## Wenn häusliche Pflege nicht ausreicht - mit Erläuterungen zur Pflegereform -



Liebe Leserin, lieber Leser,

ambulante Pflege zu Hause stößt manchmal an seine Grenzen. So kann die Pflegesituation im häuslichen Umfeld nicht ausreichend zu gewährleisten sein. Auch können private Pflegepersonen dauerhaft oder vorübergehend verhindert sein. Nicht zuletzt sollten Pflegepersonen auch ihr eigenes Wohl im Blick behalten und sich gelegentlich Auszeiten vom Pflegealltag nehmen oder benötigen Zeit für außerhäusliche Erledigungen.

Die Pflegestützpunkte Marzahn-Hellersdorf informieren über diverse Möglichkeiten der Pflege außerhalb der eigenen Häuslichkeit. Der Infobrief informiert über die wesentlichsten Inhalte. Im Einzelfall empfehlen wir sich beraten zu lassen. Die Pflegestützpunkte haben sich dabei seit Jahren als kompetenter Ansprechpartner bewährt. Sie finden die Kontaktdaten am Ende des Infobriefes.

Wir beginnen in Kürze mit den Planungen der Weiterbildungsveranstaltungen für das zweite Halbjahr 2022. Neben der Weiterführung unserer Serie zu den Änderungen der Betreuungsrechtsreform 2023, werden wir auch aktuelle Themen aufgreifen. Haben Sie weitere Themenvorschläge, teilen Sie uns diese gern mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Bleiben Sie gesund, bis bald,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf  
Lebenshilfe Berlin e.V.

## Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

[beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de](mailto:beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de)

Gern können Sie auch einen Termin zur telefonischen Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien senden wir gern per Post oder Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.



@btvmarzahn



btv\_lebenshilfe.berlin

## Wenn häusliche Pflege nicht ausreicht - mit Erläuterungen zur Pflegereform -

Ob häusliche Pflege vorübergehend nicht ausreicht oder dauerhaft nach Alternativen geschaut werden muss, im Rahmen der pflegerischen Versorgung bieten sich mittlerweile vielfältige Möglichkeiten. Zum Jahresbeginn 2022 ist zur weiteren Verbesserung und finanziellen Entlastung die sogenannte kleine Pflegereform in Kraft getreten. Unter anderem erhöhen sich dadurch die Pflegesachleistungen sowie die Leistungen der Kurzzeitpflege.

### Verhinderungspflege

Bei Verhinderung einer privaten Pflegeperson bei der Pflege, kann bei der Pflegekasse ein Ersatz zur Pflege beantragt werden, die sogenannte Verhinderungspflege. Die Verhinderungspflege kann für maximal 42 Tage und bis zu einer Höhe von 1.612 € pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Die Leistung kann am Stück oder über das Jahr verteilt genommen werden. Weiter sollte die Pflegeperson mindestens sechs Monate vor der ersten Verhinderung Pflege geleistet haben. Im Einzelfall kann es dazu jedoch Ausnahmen geben. Die Leistung ist vorab bei der Pflegekasse zu beantragen.

Die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege kann Auswirkungen auf das Pflegegeld haben. Es wird für maximal sechs Wochen zur Hälfte gezahlt. Ist die Pflegeperson weniger als 8 Stunden eines Tages verhindert, wird das Pflegegeld nicht gekürzt.

Verhinderungspflege können professionelle Anbieter, aber auch andere private Personen übernehmen. Enge Verwandte, die die Verhinderungspflege übernehmen, können ebenfalls Anspruch auf Pflegegeld für diese Zeit haben.

Zur Erhöhung der Leistungen der Verhinderungspflege können bis zu 806 € aus den noch vorhandenen Mitteln der Kurzzeitpflege verwandt werden.

Wurden die Kosten der Verhinderungspflege noch nicht vollständig von der Pflegekasse ausgezahlt, können bei Tod der pflegebedürftigen Person die Erben innerhalb von zwölf Monaten einen Antrag auf Kostenerstattung geltend machen.

Über die Verhinderungspflege können auch Pflegekosten betreuter Urlaubsfahrten finanziert werden. Dabei beraten zumeist auch die Reiseanbieter.

### Kurzzeitpflege

Vorübergehend, z.B. bei Umbaumaßnahmen im häuslichen Umfeld, häuslichen Krisen oder übergangsweise im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung können pflegebedürftige Personen einen Anspruch auf Kurzzeitpflege haben. Dies gilt für Personen, für die ein Pflegegrad 2 bis 5 von der Pflegekasse anerkannt worden ist.

Die Kurzzeitpflege kann bis zu 8 Wochen im Jahr, bis zu einem Betrag von insgesamt 1.774 € in Anspruch genommen werden. Der Betrag wird für die Pflegekosten erbracht. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten müssen von der pflegebedürftigen Person selbst getragen werden. Sofern vorhanden, können diese Kosten mit dem Entlastungsbetrag (125 €) verrechnet werden.

Bei Bezug von Pflegegeld wird dieses zur Hälfte für maximal acht Wochen jährlich weitergewährt.

### Kurzzeitpflege im Rahmen der Krankenversicherung

Sofern kein Pflegegrad 2 bis 5 vorhanden ist, kann übergangsweise, z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten Operation Kurzzeitpflege durch die Krankenkasse gewährt werden. Dies gilt soweit die Versorgung durch häusliche Krankenpflege nicht ausreicht. Die Leistung ist bei der Krankenkasse zu beantragen.

### Übergangspflege im Krankenhaus

Neu seit Anfang 2022 ist die Übergangspflege im Krankenhaus. Patient:innen können im Krankenhaus weitere 10 Tage nach der Behandlung gepflegt werden. Das gilt für Menschen, bei denen häusliche Krankenpflege oder andere Reha-Behandlungen bzw. Pflege nicht verfügbar ist. Der Sozialdienst des Krankenhauses kann sie dazu beraten. Derzeit verhandeln die Krankenkassen die näheren Einzelheiten.

### Pflegewohngemeinschaften

Pflegewohngemeinschaften gibt es seit einigen Jahren als Alternative zur vollstationären Versorgung. Die meisten Pflegewohngemeinschaften sind für Menschen mit demenziellen Erkrankungen vorhanden. Bewohner:innen nutzen gemeinsam eine Wohnung. Dort stehen neben individuellen Wohnbereichen auch gemeinschaftliche Flächen, wie Wohn- oder Aufenthaltszimmer, Küche o.ä. zur Verfügung. Zusammenleben, Tagesgestaltung bis zur Einrichtung wird von den Wünschen und Vorstellungen der Bewohner:innen geprägt. Sie beteiligen sich, je nach Möglichkeiten auch an alltäglichen Tätigkeiten oder Ausflügen und Freizeitaktivitäten.

Vermietung und die Erbringung von Pflege und Betreuung sind getrennt. Daher schließen die Bewohner:innen einen individuellen Mietvertrag und einen Pflegevertrag ab.

In Pflegewohngemeinschaften besteht ein Anspruch auf ambulante Pflegeleistungen, den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € sowie in vielen Fällen ein Anspruch auf Wohngruppenzuschlag in Höhe von 214 €.

Die Rechte der Bewohner:innen sind in Berlin auch im Wohnteilhabegesetz geregelt. Bei Problemen und Beschwerden kann man sich an die Heimaufsicht wenden.

### Vollstationäre Pflege (Pflegeheim)

Reichen ambulante oder teilstationäre Pflege nicht aus, besteht die Möglichkeit in ein Pflegeheim zu ziehen. Dazu muss ein Pflegegrad vorliegen.

Die Leistung im Pflegeheim wird als Komplexleistung erbracht. Es fallen also Gesamtkosten für Unterkunft, Pflege, Verpflegung, Investitionskosten und die Ausbildungspauschale (teilweise) an.

Je nach Pflegegrad werden von der Pflegekasse stationäre Leistungen bezuschusst. Weiter haben Heimbewohner:innen einen einrichtungsbezogenen Eigenanteil zu leisten. Dieser ist unabhängig vom Pflegegrad.

Bewohner:innen haben den Eigenanteil selbst zu tragen. Seit Inkrafttreten der kleinen Pflegereform erhalten sie einen weiteren prozentualen Leistungszuschlag, je nach Dauer ihres Aufenthaltes zwischen 5% (innerhalb des ersten Jahres) bis zu 70% (ab einem Aufenthalt von mehr als drei Jahren).

Ist das Einkommen der Bewohner:innen nicht ausreichend, können weitere sozialrechtliche Ansprüche bestehen, z.B. auf Hilfe zur Pflege.

#### Beispielrechnung zur Kosten bei vollstationärer Pflege

Pflegekosten (einschließlich Ausbildungspauschale):	3. 060, 26 €
Investitionskosten:	388, 46 €
Unterkunftskosten:	438, 66 €
Verpflegung:	220, 55 €
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>4. 107, 93 €</b>
abzüglich	
Leistungsbetrag Pflegekasse vollstationäre (PG 4):	1. 775,00 €
Zuschlagleistung Pflegekasse (Aufenthaltsdauer über 3 Jahre) 70% von 1. 285,26 € (Pflegekosten abzgl. Leistungsbetrag Pflegekasse)	899,68 €
<b>Eigenanteil:</b>	<b>1. 433,25 €</b>

## Hilfe zur Pflege

Sowohl im Rahmen ambulanter, als auch vollstationärer Pflege können Eigenanteile bei Pflegekosten entstehen. Nicht selten reichen Pflegeleistungen der Pflegekasse sowie das vorhandene Einkommen nicht zur Deckung der Kosten aus. In diesen Fällen, kann ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege für bedürftige Personen bestehen.

Der Anspruch ist dabei abhängig von dem einzusetzenden Vermögen bzw. dem Umfang der Kostenbeteiligung. Im ambulanten Bereich ist nur ein Anteil des Einkommens einzusetzen. Im vollstationären Bereich ist das gesamte Einkommen abzgl. eines geringen Barbetrages einzusetzen. Hier können auch Einkommen und Vermögen des im gemeinsamen Haushalt verbliebenen Ehepartners oder Lebenspartner zu berücksichtigen sein.

Lassen Sie sich im Einzelfall dazu beraten.

## Weitere Informationen

Zu allen Fragen Rund-um-die Pflege beraten die Berliner Pflegestützpunkte

*sie sind in allen Berliner Bezirken mit mehreren Standorten vertreten*

<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/>



Infoblätter zu vielfältigen Fragen und Themen Rund-um-die-Pflege

<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/themenschwerpunkt/informationsblaetter-a-z/>



Pflegewissen der Verbraucherschutzzentrale Berlin

*Wissen und Beratung vor allem zu vertraglichen Themen bei der Pflege durch professionelle Anbieter*

<https://www.verbraucherzentrale-berlin.de/wissen/gesundheit-pflege>



Pflegeberatung der Verbraucherzentrale Berlin

*Kostenfreie Beratung insbesondere zu Pflegeverträgen*

<https://www.verbraucherzentrale-berlin.de/pflegerechtsberatung>



## Fragen, Anregungen und Wünsche

Melden Sie sich bei uns per Mail [beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de](mailto:beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de) oder telefonisch unter 030/755 49 12 10. Vielen Dank.

### Noch gut zu wissen

Leider wird Pflege in besonderen Wohnformen (Eingliederungshilfe) und in klassischen Pflegeeinrichtungen immer noch unterschiedlich vergütet. Weiterhin gilt dort ein Pflegesatz von 266 € unabhängig vom Pflegegrad und dem Aufwand der Pflege. Die Bundesvereinigung der Lebenshilfe setzt sich ein, dies zu ändern. Mehr dazu: <https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/aktuelles/meldungen/2022/Petition-zur-Abschaffung-des-Pflegeparagrafen-43a.php>

